



Brunnen, 15. Januar 2012

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Gerne bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer folgenden Anmerkungen und Anträge.

Allgemeines

Mit der Teilrevision des bald 30-jährigen Gesetzes über die Sozialhilfe findet eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten statt. Es ist grundsätzlich zu überlegen, ob eine Totalrevision angebracht wäre, da weitere Paragraphen wie beispielsweise § 2, 6, 17 oder 22 nicht mehr zeitgemäss sind. Vor allem könnten im Rahmen einer Totalrevision im Gegensatz zu den heutigen Gegebenheiten die Gemeinden entlastet werden, weil die Regelung des sozialen Netzes unseres Erachtens eine der zentralen Aufgaben eines Kantons, wenn nicht sogar des Bundes, wäre.

Wir begrüssen das Ziel einer breit abgestützten Professionalisierung. Die neu geforderte Regionalisierung macht aus unserer Sicht Sinn. Es können grössere - bei Bedarf - interdisziplinäre Teams geschaffen werden und das professionelle Handeln wird generell gefördert. Mit der Regionalisierung wird ausserdem ein Gefäss geschaffen, welches für die Klientel eine grössere Anonymität mit sich bringt.

Mit der spezifischen Erwähnung interkultureller Vermittlerinnen und Vermittler wird der Wichtigkeit der sprachlichen Integration Rechnung getragen, was der SP seit Jahren ein Anliegen ist. Wir weisen darauf hin, dass neben der Caritas das Angebot von KomIn unbedingt zu berücksichtigen ist.

Eine Lockerung des Datenaustauschs können wir in einigen Bereichen, wie in der Zusammenarbeit mit einer Psychiatrischen Klinik oder gegenüber Strafvollzugsbehörden, bedingt nachvollziehen. Bedenken sehen wir aber vor allem in der Praxis. Dazu einige Fragen am Schluss unserer Vernehmlassungsantwort.

Nicht einverstanden sind wir mit der vorgeschlagenen Variante betreffend Spezialdienste. Mit diesem Vorgehen wird die Verantwortung auf die Gemeinden abgeschoben, welche unter-

schiedlich wahrgenommen bzw. umgesetzt wird. Je nach Wohngemeinde entsteht eine Ungleichbehandlung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Viel einfacher und vor allem unbürokratischer ist die Kantonslösung, wo der Kanton Leistungsvereinbarungen mit den jeweiligen Spezialdiensten vereinbart und die Gemeinden danach in die Pflicht nimmt. Diese Variante verhindert auch den enormen bürokratischen Aufwand einer Ersatzvornahme, welche aus unserer Sicht bei den Gemeinden auf grossen Widerstand stossen wird.

Das revidierte Gesetz regelt im Weiteren den Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten bei Verdacht auf ungerechtfertigten Leistungsbezug. Der Missbrauch ist im Verhältnis gering und aus unserer Sicht sind regelmässige abteilungs- oder gemeindeinterne Kontrollsysteme sinnvoller. Beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip, Case Management, klare Abläufe oder Kontrollen durch eine Revisionsfirma sind wichtige Instrumente für das professionelle Handeln der Sozialhilfeorgane. Weiter verfügt jede Gemeinde über die SKOS-Praxishilfe „Kontrolle und Sanktionen in der Sozialhilfe“ sowie das Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe. All diese Massnahmen bedingen aber, dass regelmässige Beratungsgespräche stattfinden und genügend Fachpersonal angestellt ist. Sollten erhärtete Zahlen zum Ausmass von Sozialhilfemissbrauch im Kanton Schwyz den Einsatz von „Sozialhilfeinspektoren“ rechtfertigen, verlangen wir die rechtmässige Abwicklung der Überprüfungen. Es darf nicht sein, dass ein genereller Misstrauensverdacht gegenüber den Sozialhilfebeziehenden geschürt wird.

Bei komplexeren Vorlagen wird die Erarbeitung der Vernehmlassungsantwort deutlich vereinfacht, wenn ein detaillierter Vergleich der alten und neuen Paragraphen zur Verfügung steht. Wir bitten, diesen Wunsch bei zukünftigen Vernehmlassungen zu berücksichtigen und bei der aktuellen Vorlage die Kommissionsmitglieder für die spätere Kommissionssitzung mit einer solchen Synopse zu bedienen.

Zu den einzelnen Paragraphen

Die beantragten Änderungen sind **fett und kursiv** gedruckt.

Grundsätzlicher Antrag

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Gesetzestext entweder immer von Sozialhilfe oder von öffentlicher Sozialhilfe gesprochen wird. In der alten und neuen Version werden diese zwei Formulierungen vermischt und unterschiedlich angewendet.

§ 2 Abs. 1 und 2

¹ Die Organe der Sozialhilfe haben bei ihrer Tätigkeit vorrangig die Sozialhilfe anderer Träger zu berücksichtigen, sie zu vermitteln und nötigenfalls anzuregen und zu fördern.

² Sie sind verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu gewähren, sofern sie nicht rechtzeitig oder ausreichend auf andere Weise geleistet werden kann.

Begründung:

Der ursprüngliche Paragraph ist veraltet und unter Subsidiarität ist keinesfalls nur „private Hilfe“ zu verstehen. Es ist Sache der Organe bzw. Beratungspersonen abzuklären, welche sub-

sidiären Institutionen, Versicherungen etc. vor der Auszahlung von Wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) zum Zuge kommen.

§ 5a (neu) Abs. 1 und 3

¹ Die Fürsorgebehörden und Sozialdienste sind auf ~~konkrete Anfrage konkreten schriftlichen Antrag~~ hin ermächtigt, ...

³ ... Organisationen und Personen sind verpflichtet, den ~~Fürsorgebehörden und~~ Sozialdiensten von sich aus mitzuteilen, Die Justizbehörden sind unter den gleichen Voraussetzungen ermächtigt und verpflichtet, den ~~Fürsorgebehörden und~~ Sozialdiensten von sich aus Mitteilung zu machen.

Begründung:

Abs. 1: Die Fürsorgebehörde ist ein Aufsichtsorgan und ihre Funktionen sind unter § 8 detailliert aufgeführt. Es ist bedingt nachvollziehbar, dass aus Gründen des Datenschutzes bzw. zur Legitimation für den Datenaustausch die Fürsorgebehörden hier explizit erwähnt werden. Es darf aber nicht sein, dass zukünftig einzelne Mitglieder der Fürsorgebehörden direkte Auskünfte verlangen können. Wir fordern deshalb, dass allfällige Anfragen seitens Fürsorgebehörde mittels schriftlichen Antrags über das Fürsorgepräsidium zu erfolgen haben. Mit dieser Formulierung wird verhindert, dass ein generelles Misstrauen gegenüber den Sozialhilfebeziehenden aber auch gegenüber den Beratungspersonen gefördert wird.

Abs. 3: Im Abs. 1 ist der Austausch zwischen den Fürsorgebehörden und den Sozialdiensten geregelt. Die Fürsorgebehörden sollen nicht - wie in Abs. 3 vorgeschlagen - direkt informiert werden oder mit allfälligen Verwaltungsbehörden in Kontakt treten dürfen. Die Fürsorgebehörden sind Aufsichtsorgane und es wäre fatal, wenn sie sich direkt in die operative Ebene einmischen würden. Dies schafft Willkür, was nicht zu akzeptieren ist. Schliesslich ist der sachliche und fachliche Austausch zu fördern und nicht eine generelle Bespitzelung.

§ 6 Abs. 1 und 2

¹ **Die Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden.**

² **Der Kanton erfüllt die Aufgaben der Sozialhilfe, die ihm dieses Gesetz überträgt.**

Begründung:

Abs. 1: Die Gemeinden sind klar und nicht primär für die öffentliche Sozialhilfe zuständig.

Abs. 2: Auch der Kanton hat Aufgaben zu erfüllen (z.B. § 10), weshalb der Kanton hier explizit zu erwähnen ist.

§ 12 Abs. 1 und 2

¹ Die Sozialhilfe ~~der Gemeinden~~ wird gewährt durch:

a): Ersatzlos streichen

b) die Sozialdienste der Gemeinden, ~~sofern diese Aufgabe nicht privaten oder öffentlichen Institutionen übertragen wird.~~

² Um Sozialhilfe fachgerecht zu gewähren, führen mehrere Gemeinden einen regionalen Sozialdienst **mit Fachpersonen**. Die Gemeinderäte ...

Begründung:

Abs. 1: Bereits in § 6 wird erwähnt, dass die Sozialhilfe durch die Gemeinden geleistet wird. Eine erneute Nennung ist überflüssig.

Abs. 1a): Die Sozialhilfe soll über die Gemeinden und nicht über private oder öffentliche Institutionen gewährt werden, weshalb dieser Absatz zu streichen ist. Im Hinblick, dass die Regionalisierung gefördert werden soll, wären zusätzliche Auslagerungen an private und öffentliche Institutionen wenig konstruktiv.

Abs. 1b): Vgl. Begründung zu Abs. 1a).

Abs. 2: Eine Regionalisierung alleine garantiert noch keine Professionalität. Es braucht auch die entsprechenden Fachleute.

§ 13 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ ***Der Kanton regelt die Zusammenarbeit mit den Spezialdiensten***, die nicht Teile der Sozialhilfe der Gemeinden sind, oder für die er nach Bundesrecht zuständig ist, ***und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab.***

² ***Die Kosten der Spezialdienste werden den Gemeinden anhand ihrer Bevölkerungszahl in Rechnung gestellt.***

Begründung:

Im Sinne der Gleichbehandlung, der Vereinfachung und eines geringeren bürokratischen Aufwands soll diese Aufgabe dem Kanton übertragen werden. Die Spezialdienste sind von kantonalem Interesse, weshalb der Kanton diese Aufgabe zu übernehmen hat. Die heutige Praxis hat gezeigt, dass die Spezialdienste sehr viel Engagement dafür einsetzen müssen, um an die finanziellen Ressourcen zu kommen. Erschwert wird dies unter anderem auch darum, weil einige Gemeinden Leistungsvereinbarungen abschliessen und andere wiederum nicht.

Für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Spezialdiensten und Privaten bitten wir den Regierungsrat in der späteren Vollzugsverordnung verbindliche Kriterien zu schaffen, um die Professionalität zu gewährleisten.

§ 17

¹ ***bis³: Streichen***

(Neu:) Die wirtschaftliche Hilfe wird geleistet durch a) Auszahlung von Bargeld, b) Erteilung von Gutsprachen, c) Gewährung von Sachhilfen.

Begründung:

Abs. 1: Der bisherige Abs. 1 ist veraltet und deshalb zu streichen.

Abs. 2: Dieser Paragraph ist überflüssig, da er im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), in den SKOS-Richtlinien etc. aufgeführt ist. Er ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 3: Der Paragraph ist inhaltlich schwerfällig und kaum verständlich. Hinzu kommt, dass dieses Vorkommen im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) und in den SKOS-Richtlinien erwähnt ist. Abs. 3. ist ebenfalls ersatzlos zu streichen. Die beantragte Neuformulierung ist zeitgemäss und zeigt die möglichen Arten der Sozialhilfe genügend auf.

§ 22**Ersatzlos streichen**Begründung:

Es geht darum, dass unterstützte Personen genügend Zeit haben, ihren Anspruch auf Sozialhilfe am neuen Wohnort abklären zu lassen. Ebenso benötigt das alte und neue Sozialhilfeorgan Zeit. Einerseits für eine korrekte Übergabe und andererseits um die WSH detailliert abzuklären und festzulegen. Auch müsste die Klientel, obwohl sie noch gar nicht am neuen Wohnort lebt, bereits einen Termin beim neuen Sozialhilfeorgan vereinbaren, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Es ist auch störend, dass innerkantonale Wohnortswechsel gegenüber einem ausserkantonalen Wohnortswechsel unterschiedlich gehandhabt werden. Der Paragraph ist deshalb ersatzlos zu streichen.

§ 36

²Zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs kann die Fürsorgebehörde **Spezialistinnen und Spezialisten einer anerkannten Firma beiziehen**. Die beauftragte Person untersteht der Geheimhaltungspflicht.

³**Die Sozialhilfebeziehenden sind über die mögliche Kontrolle im Voraus zu informieren.**

Begründung

Abs. 2: Damit die Kontrollen fachgerecht erfolgen, sind spezialisierte Firmen wie beispielsweise SoWatch beizuziehen.

Abs. 3: Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe sind zum vornherein über mögliche Kontrollen durch Spezialistinnen und Spezialisten zu informieren. Es darf nicht sein, dass verdeckte Ermittlungen aufgrund eines Misstrauensprinzips und ohne begründeten Verdacht stattfinden.

Fragen

§ 5 regelt den Datenaustausch und die Datenbekanntgabe unter den beteiligten Stellen, Institutionen, Organisationen etc. Sind zukünftig sämtliche involvierten Stellen verpflichtet, allfällige für die Sozialhilfeorgane wichtige Informationen ohne Aufforderung weiterzuleiten? Falls ja, mit welchen Sanktionen hätten säumige Stellen zukünftig zu rechnen bzw. wie sieht die Umsetzung in der Praxis konkret aus?

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und freundlichen Grüssen

SP Kanton Schwyz
Martin Reichlin, Präsident